

Resolution der Österreichischen Staubeckenkommission
gefasst in der 118. Staubeckenkommissionssitzung am 25.06.2024

Mit Bezug auf die Hochwasserereignisse im Juni 2024 stellt die Österreichische Staubeckenkommission gemäß § 2 Staubeckenkommissions-Verordnung 1985 grundsätzlich fest:

Es hat sich erneut bestätigt, dass Hochwasserrückhaltebecken (neben den Hochwasserschutzdämmen) einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung bzw. Abminderung hochwasserbedingter Schäden und damit zur Sicherheit der Bevölkerung leisten.

Dafür müssen aber die Stauanlagen selbst eine angemessene Stand- und Betriebssicherheit aufweisen. Im Zuge der Hochwasserereignisse vom Juni 2024 sind in Österreich vereinzelt größere Schäden an Rückhaltebecken aufgetreten, bei einem Rückhaltebecken war bedauerlicherweise ein Dammversagen zu verzeichnen.

Die Staubeckenkommission hält daher folgende Maßnahmen für erforderlich:

- Eingehende Analyse der aufgetretenen Schäden an der Stauanlage und Ermittlung der Ursachen.
- Überprüfung der Hochwasserrückhaltebecken mit erheblichem Gefährdungspotential (betreffend die Definition des Gefährdungspotentials wird auf den ÖWAV-AB 74: „Überprüfung von Stauanlagen“ verwiesen) durch im Talsperrenbau erfahrene, unabhängige Sachverständige im Hinblick auf allfällige Schwachstellen wie beispielsweise potenzielle Ansatzpunkte für äußere und innere Erosion (Oberflächenerosion an Hochwasserentlastungen und im Anschluss an Tosbecken, Kontakterosion an Einbauten wie Grundablässen bzw. Durchlässen), erforderlichenfalls konstruktive Verbesserungsmaßnahmen.
- Überprüfung und allenfalls Aktualisierung der hydrologischen Grundlagen sowie der hydraulischen Bemessung der Hochwasserentlastungsanlagen und Grundablässe (BHQ bzw. SHQ gemäß aktuellem Leitfaden zum Nachweis der Hochwassersicherheit von Talsperren, Version 04/2024 der Staubeckenkommission). Erforderlichenfalls Anpassung der Leistungsfähigkeit der Entlastungsanlagen.
- Festlegung in den Betriebs- und Überwachungsordnungen, dass die Anlagen im Hochwasserfall personell zu besetzen sind (bereits in der Anlaufphase des Hochwassers). Damit soll sichergestellt werden, dass allfällige Probleme wie beispielsweise eine Verklausung frühzeitig erkannt und geeignete Abhilfemaßnahmen bzw. Alarmierungsmaßnahme eingeleitet werden können.
- Bei Anlagen mit erheblichem Gefahrenpotenzial müssen Flutwellenalarmpläne vorliegen. Bestehende Flutwellenalarmpläne sind periodisch zu überprüfen bzw. zu aktualisieren.

- Es wird empfohlen, Probelastung durch Teilstau in Zeiten geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit mit sorgfältiger Beobachtung des Bauwerksverhaltens durchzuführen.

Wien, am 17. Juli 2024

MR Ing. Bernhard Weichlinger
Geschäftsführer
(elektronisch gefertigt)

SCⁱⁿ Monika M Ö R T H, MAS
Vorsitzende
(elektronisch gefertigt)